

und die Zusammenhangslosigkeit des Einschiebsels, welches gerade in dieser Lücke steht, begründen die Annahme, dass der Text an dieser Stelle verfälscht ist, und die Vollständigkeit von B, welches trotz seiner Eigenschaft als Fälschung den Vorzug hat, eine ältere handschriftliche Grundlage zu besitzen, liefert in Verbindung mit dem Fehlen des Einschiebsels den Beweis, dass dessen Vorlage noch nicht in der bewussten Art verfälscht war, dass es also damals ein Exemplar der kürzeren Urkunde gegeben hat, welches das Urtheil vollständig brachte und dafür das Einschiebsel ausliess. Den Ausführungen Strnads über diese Stelle kann man nur beistimmen. Er hat die Vermuthung ausgesprochen, dass der ausgefallene Hintersatz der Inquisition in der kürzeren Fassung durch Rasur getilgt und an dessen Stelle die Interpolation gesetzt war, die uns beschäftigte. Vermöge seiner genauen Kenntniss der oesterreichischen Geschichte vermochte er auch den Zweck des Verunechtung der Urkunde zu erkennen, die Anerkennung der Lehnsabhängigkeit der Stadt Linz vom Hochstift Passau, die im Jahre 1241 wirklich durchgesetzt wurde. Mit dem unbestreitbaren Besitz der Passauer Kirche, der Cellula S. Floriani, sollte der streitige von Linz¹ durch das Einschiebsel gedeckt und durchgedrückt werden, und die so verfälschte Urkunde bildete nun allerdings einen wichtigen Rechtstitel.

Die Urkunde Ludwigs des Frommen mit der Nachricht von der Schenkung der Cellula S. Floriani an das Hochstift Passau lieferte Sepp den erwünschten Beweis, dass das Stift St. Florian ursprünglich fiskalischer Besitz, also keine Gründung der Bischöfe von Passau gewesen sei, und

1) Der Besitz Passaus an Linz kann nicht mit dem Reverse des Grafen Gerold von 799 (Mon. Boica XXVIII, 2, S. 36) über ein von Bischof Waltrich erhaltenes Lehen an der Martinskirche daselbst bewiesen werden. Das Object heisst in dieser Urkunde zuerst 'quendam capellanum' (zu lesen ist 'capellanem' = 'capellam', wie das folgende 'eam' zeigt), dann 'ecclesia S. Martini' in Linz, und hier werden zweierlei Pertinenzen unterschieden: 'quicquid ad ipsam ecclesiam vel ad ipso castro aspicere vel pertinere videtur', also auch solche, welche zu der Burg in Beziehung standen, aber keineswegs die Burg selbst, und das wird ganz klar aus der folgenden Wiederholung des Gegenstandes: 'ipsam capellam vel rebus ipsius'. Das Lehen hatte vorher Rodland, der Kaplan Karls d. Gr., besessen. Strnadt hat die Worte 'vel ad ipso castro' für eine betrügerische Interpolation erklärt, die die Absicht verfolge, der Passauer Kirche ein wichtiges Besitzrecht zuzuwenden, aber der fehlerhafte Ausdruck entspricht durchaus dem wilden Latein dieser Urkunde, und wenn man ein näheres Verhältniss zwischen Burg und Kapelle annimmt, bedarf es des vorgeschlagenen Ausweges nicht.